

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Wi-Primer V-12
Artikelnummer	PV 1212.1000

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts	Primer
Verwendungen von denen abgeraten wird	Alle nicht im technischen Merkblatt genannten Anwendungen.
Verwendungsbereiche [SU]	SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Wisabax AG	
	Kleb- und Dichtstoffe	
Anschrift	Grossmatte 21 / Postfach	
	CH-6014 Luzern-Littau	
Telefon	+41 (0)41 250 18 18	
Fax	+41 (0)41 250 11 40	
Email	info@wisabax.ch	
URL	www.wisabax.ch	
Auskunft gebender Bereich	Abteilung Technik - Herr B. Wicki	



1.4 Notrufnummer

24h Notrufnummer (nur in der Schweiz möglich)	Tel. 145	4
Tox Info Suisse (ehemaliges Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum) für Notfälle aus allen Ländern 24h erreichbar in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch. Für nicht dringende Fälle siehe www.toxinfo.ch.	Tel. +41 (0)44 251 51 51	6.

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

-

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Enthält	EUH208 Enthält: Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-
	500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1), 1,2-
	Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
	EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Personen, die auf das Produkt allergisch reagieren, sollten den Umgang mit dem Produkt vermeiden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung gemäss Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

- PBT: Nicht zutreffend / - vPvB: Nicht zutreffend

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Beschreibung des Stoffs

Es handelt sich bei diesem Produkt um ein Gemisch, mehr siehe Abschnitt 3.2.

3.2 Beschreibung des Gemischs

-

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise	Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
	Allgemeine Regeln der Erste-Hilfe beachten. Kenntnisse gelegentlich auffrischen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Frischluft zuführen.
	Beengende Kleidung lockern. Person ruhig lagern. Je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
	Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen und Arzt hinzuziehen.
	Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Verunreinigte/durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Haut mit viel
	Wasser und Seife gründlich waschen. Je nach Symptomen Arzt konsultieren,
	wenn möglich, Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Nach Augenkontakt	Vorhandene Kontaktlinsen falls möglich entfernen. Mit viel Wasser mehrere
•	Minuten gründlich spülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen. Dieses
	Sicherheitsdatenblatt oder Produkteetikette vorzeigen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Atemwege freihalten. Notrufnummer anrufen
	oder Arzt hinzuziehen. Falls möglich dieses Sicherheitsdatenblatt oder
	Produkteetikette bereithalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten. Siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöschmassnahmen immer auf die Umgebung und die Grösse des Brandes abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann bei der Verbrennung/starker Erhitzung unter anderem folgende giftige Gase/Rauche freisetzen: Kohlenoxide. Giftige Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Je nach Brandgrösse evtl. Vollschutz tragen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.



6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Nicht notwendige Personen vom Unfallort fernhalten; idealerweise entgegen der Windrichtung. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in Gewässer, Grundwasser oder den Boden vermeiden. Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grössere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gemäss Abschnitt 13 Entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Für gute Raumlüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf der Verpackung sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten. Arbeitsverfahren gemäss Betriebsanweisungen anwenden.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Allgemeine Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte und Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit brandfördernden oder selbstentzündlichen Stoffen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt vor Feuchtigkeit schützen. Frostfrei lagern. Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Primer - Produkteaufdruck sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe mit einem zu überwachenden Grenzwert: -

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

CH = Es handelt sich um einen Schweizer Grenzwert, herausgegeben von der SUVA. Fehlt ein SUVA-Grenzwert, handelt es sich um den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von Deutschland oder ggf. einem anderen europäischen Staat.

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Schutzmassnahmen

Für gute Be- und Entlüftung sorgen, z.B. durch lokale Absaugung, Abluft o.ä.

Arbeitsplatzbedingte Grenzwerte einhalten.

Falls Grenzwerte nicht eingehalten werden können, geeignete Atemschutz tragen.



8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CE-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.	
Augen-/Gesichtsschutz	Beim Umfüllen oder falls Kontakt mit dem Auge möglich, Schutzbrille	
	empfehlenswert.	
Hand-/Hautschutz	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 verwenden.	
Schutzbekleidung	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.	
Atemschutz	Im Normalfall nicht erforderlich.	
	Tragzeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.	
Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei	
	Arbeitsende Hände waschen.	
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend.	



Auf Grund der Inhaltsstoffe und unserer Erfahrungen folgende unverbindliche Empfehlungen zur Auswahl des Materials der Schutzhandschuhe (Mindestschichtstärke: 0.4 mm):

Empfohlenes	Nitrilkautschuk/Nitrillatex (NBR)
Handschuhmaterial:	
Ungeeignetes	Textile Materialien
Handschuhmaterial:	

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen und Arbeitsweise abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig	
Farbe	weiss	
Dichte	~1.02 g/cm ³ 20°C	
Viskosität	2300-3300 mPas	
Geruch	Charakteristisch	
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt	
pH-Wert	3.5 (20°)	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	~0°C	
Siedebeginn und Siedebereich	100°C	
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt	
Flammpunkt	Nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt	
Untere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt	
Obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt	
Dampfdruck	2.3 kPa (20°C)	
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht bestimmt	
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.	
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt	



9.2 Sonstige Angaben		
Löslichkeit / Mischbarkeit mit Wasser	Gut mit Wasser mischbar	
Löslich in / mischbar mit	Nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt	
Leitfähigkeit	Nicht bestimmt	
VOC-Gehalt (EU)	0%	
VOC-Gehalt (CH)	0%	

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand oder grosser Hitze siehe Abschnitt 5.2.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologischen Angaben zum Produkt/Gemisch

11.2. Toxikologische Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

11.2. Toxikologische Angaben zu gerannichen innansstonen

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

Das Produkt/Gemisch ist NICHT als umweltgefährlich eingestuft.

Wassergefährdungsklasse Deutschland (Selbsteinstufung): WGK 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Siehe Abschnitt 2.3.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.7 Umweltrelevante Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

_



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Europäische Abfallschlüsselnummer für das Produkt:

08 04 09 – Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Verunreinigtes Verpackungsmaterial:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Falls möglich, Gebinde vollständig restentleeren. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweissen. Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen. 15 01 01 – Verpackung aus Papier und Pappe.

15 01 04 - Verpackung aus Metall.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produktes. Aufgrund spezieller Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender, können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zutreffen. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

14. Angaben zum Transport		
14.1 UN-Nummer:		
ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: -		
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung : ADR, RID: - IMDG, IATA: -		
14.3 Transportgefahrenklassen:		
ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: -		
14.4 Verpackungsgruppe : ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: -		
14.5 Umweltgefahren:		
Umweltgefährlich: Nein Marine pollutant: Nein		
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwend	der:	
Kemmler Zahl: n.a.		
EMS-Nummer: -		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MAR Code: Nicht zutreffend, da Stückgut und kein Massengut.	RPOL-Übereinkommens 73/78 und g	emäss IBC-
14.8 Transport/Weitere Angaben:		
ADR / RID: Begrenzte Menge (LQ – Limited Quantities):	-	
ADR / RID: Tunnelbeschränkungscode:	-	
UN "Model Regulation":	-	

15. Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Die Einstufung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren oder anhand von Studien/Tests am Produkt selbst bzw. Erfahrungen mit ähnlichen Gemischen.



Weitere nationale und sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Wassergefährdungsklasse (WGK) siehe Abschnitt 12.1.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (CH: SR 822.115).

Chemikalienverordnung (ChemV), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV), berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften und ggf. weitere geltende gesetzliche Vorschriften beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

16. Sonstige Angaben

Im Dokument verwendete Gefahrenhinweise (H-Sätze): -

Weitere empfehlenswerte Quellen für mehr Informationen:

- Gestis Stoffdatenbank: gestis.itrust.de (Deutsch/Englisch)
- Bundesamt für Gesundheit (Schweiz): www.bag.admin.ch (Deutsch/Französisch/Italienisch/Englisch)

Abkürzung	Vollständiger Text / Bedeutung
ADR	Accord européen realtif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
AGW, SpbÜf.	AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, SpbÜf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,
тотт, орь. от.	II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)
AOEL	Acceptable Operator Exposure Level
Aguatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aquatic	Chronisch gewässergefährdend
Chronic	On Onlong gewassergeraniaena
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr (Gefahr beim Einatmen)
ATE	Acute Toxicity Estimates (Schätzwert akuter Toxizität)
BAG	Bundesamt für Gesundheit (Schweiz)
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BG	Berufsgenossenschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
Carz.	Karzinogener (krebserregender) Stoff
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service, ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CH: MAK:	Schweizer Grenzwert der Maximalen Arbeitsplatz Konzentration, herausgegeben von der Schweizerischen
	Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
CLP	Classification, Labelling and Packaging (VERORDUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CPID	Chemical Product IDentification. Die Registrierungsnummer beim BAG. In der Schweiz ist unter der jeweiligen
	Nummer die Rezeptur eines Produkts registriert (oder zumindest die giftigen Bestandteile davon).
DMEL	Derived Minimum Effect Level (=abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL	Derived No Effect Level (=abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Nr.	Stoffe des EG-Stoff-Inventars, bestehend aus 7 Ziffern (Syntax: XXX-XXX-X). Umfasst Altstoffe (EINECS), Neustoffe (ELINCS) sowie die No-Longer-Polymers-Liste (NLP-Liste).
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
Eye Irrit.	Augenreizend, je nach Katergorie Augenreizung bis schwere Augenschädigung möglich.
Flam. Gas	Entzündbares Gas
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
Flam. Sol.	Entzündbarer Feststoff
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (=Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (=Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
Index-Nr.	Indexierung gefährlicher Stoffe des Anhang VI der VO(EG)1272/2008 (bzw. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) mit folgendem Syntax: XXX-XXX-XX-X
LC	Letalkonzentration
LD	Lethale (tödliche) Dosis
LD50	Lethal Dose, 50% (=mittlere letale Dosis)
Met. Corr.	Auf Metall korrosiv wirkender Stoff oder Gemisch
Muta.	Stoff mit Keimzell-Mutagenität
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (=Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC	No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung
.,,,,,	(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
NOEL	No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender
	Effekt)
Ozone	Schädigt die Ozonschicht
PBT	Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC	Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)



REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens.	Sensibilisierend für die Atemwege
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze
Skin Irrit.	Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierend für die Haut
STOT RE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition.
STOT SE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich.
SVHC	Substances of Very High Concern (=Besonders besorgerregende Stoffe)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)
VOCV	VOC-Verordnung (Schweiz)
vPvB	Very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 1.3. Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle älteren Versionen.

Disclaimer: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

© Wisabax AG – Jegliche Veröffentlichung/Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Wisabax AG. Erstellt mit Hilfe von SDBW, einer hausinternen Software-Lösung zur einfacheren Erstellung mehrsprachiger Sicherheitsdatenblätter.